



15.12.2023

Betreff: Einladung MVV 2024

Liebe Freunde und Freundinnen,

hiermit laden wir euch Herzlich zu der Mitglieder*Innenversammlung des JugendWohnProjekts MittenDrin e.V. am 20.01.2024 um 16 Uhr ein.

Wann: 20.01.2024 um 16:00 Uhr bis ca. 19:00 Uhr
Wo: Emil-Wendland-Platz 1 in 16816 Neuruppin, Seminarraum

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

- 1) Begrüßung
- 2) Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2023
- 3) Satzungsänderungsanträge, sie Anhang
- 4) Vorstandswahlen
- 5) Verabschiedung

Mit solidarischen Grüßen
Micky

PS: Die aktuelle Satzung ist ebenfalls diesem Schreiben beigelegt.

TEL: 0 33 91 / 700 811
e-Mail: buero@jwp-mittendrin.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95
Amtsgericht Neuruppin VR. 505 NP

ANERKANNTER FREIER TRÄGER DER JUGENDHILFE



S1: Erweiterung des Zwecks der Körperschaft

Antragssteller*in: Vorstand

Die Mitgliederversammlung möge beschließen die nachfolgende Punkte bzgl. des Zwecks der Körperschaft folgende Punkte zu ergänzen:

3. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, religiös oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität sowie geistig und oder körperlich beeinträchtigten, verfolgten oder diskriminierten Menschen
5. Förderung eines internationalen Bewusstseins, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
6. Förderung des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 und 25 Abgabenordnung

Der entsprechende Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

hinzufügen zu Zweck 3:

Beratung und Einzelfallhilfe für betroffene Menschen sowie Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen

zu Zweck 5:

internationale Jugendbegegnung, politischer und kultureller Bildungsarbeit, Projekte gegen die extreme Rechte und jeglichen Formen der Diskriminierung

zu Zweck 6:

Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bei der sozialen und kommunalen Mitgestaltung;
Weiterbildungsangebote für Fachkräfte sowie ehrenamtlich tätiger Personen im Verein im sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Bereich, Freiwilligenvermittlung; Stärkung des Ehrenamtes durch Beratung von Freiwilligen und deren Vermittlung in interne und externe Projekte

Begründung: erfolgt mündlich.

S2: Streichung der Unterteilung bei Körperschaftszwecken

Antragssteller*in: Vorstände

Die Mitgliederversammlung möge beschließen die numerische Auflistung der Satzungszwecke durch eine Auflistung mit „-“ zu ersetzen und entsprechend die Verwirklichung der Satzungszwecke anzupassen.

Begründung: erfolgt mündlich.

TEL: 0 33 91 / 700 811
e-Mail: buero@jwp-mittendrIn.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95
Amtsgericht Neuruppin VR. 505 NP



Satzung des JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e.V.
Stand 19.08.2023
Emil-Wendland-Platz 1
16816 Neuruppin

Satzung des JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e.V.
Stand 19.08.2023

§ 1 Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jugendwohnprojekt „MittenDrin“, abgekürzt: JWP „MittenDrin“ und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Neuruppin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Jugendhilfe
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
3. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
4. die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsopfer

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Zu Zweck 1:

- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften mit Jugendlichen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung mit Themen wie nachhaltiges Kochen, Foto, Spiele und Sport, Bauen
- Bereitstellung von Werkstatt, Probe- und Seminarraum
- die Durchführung von kulturellen Angeboten wie Theater, Konzert und Kinovorführungen
- die Durchführung von Infoveranstaltungen zu aktuellen Themen wie z.B. Änderungen des Wahlrechts, Entwicklungen in Krisengebieten, Informationen zu bevorstehenden Veranstaltungen im Sinne der Satzungszwecke
- die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit anderen sozialen Trägern
- die Durchführung von Präventionsprojekten z.B. zu Drogen und Gewalt
- das Unterstützen bei der Wohnraumfindung für Jugendliche und junge Erwachsene, sowie bei der Hilfestellung bei Studienplatzfindung und etwaigen Antragsstellungen
- die Durchführung von länderübergreifenden Jugendbegegnungen
- die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung der Bewohner_Innen des Emil-Wendland-Platz 1 in 16816 Neuruppin

Zu Zweck 2:

- die Durchführung eines jährlichen Workcamps in der Gedenkstätte Ravensbrück (Jugendbildung, Denkmalpflege)

Tel.: 0 33 91 / 700 811
jwp-mittendrin.de
buero@jwp-mittendrin.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95



Satzung des JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e.V.
Stand 19.08.2023
Emil-Wendland-Platz 1
16816 Neuruppin

- Erhaltung anerkannter Denkmäler insbesondere des alten Hauptbahnhofs von Neuruppin nach Denkmalschutzrichtlinien durch Arbeitseinsätze zur Pflege und Erhaltungsmaßnahmen

Zu Zweck 3:

- die Durchführung von Projekten und sinnvolle Freizeitgestaltung zu besserer Eingliederung mit geflüchteten Menschen insbesondere durch regelmäßige Filmworkshops mit deutschen und geflüchteten Jugendlichen.
- Angebote dazu in Geflüchtetenheimen im Sinne der Satzungszwecke

Zu Zweck 4:

- die Recherchen und Informationsveranstaltungen zu geschichtlichen Vorgängen bezüglich Verfolgter und Kriegsoptionen in der Region OPR, Pflege und Unterstützung von Gedenkstätten und Museen. Z.B. Andenken an den Tag der Befreiung, der Auschwitzbefreiung sowie der Reichsprogromnacht und Emil Wendland

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Demokratisches JugendFORUM Brandenburg e.V. (DJB e.V., Rudolf Breitscheid Straße 164, 14482 Potsdam) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.
3. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann unter Darlegung der Gründe von jedem Mitglied gestellt werden. Dieser muss vier Wochen vor Abstimmung allen Mitgliedern schriftlich vorliegen. Die Auflösung erfordert eine 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

Tel.: 0 33 91 / 700 811
jwp-mittendrin.de
buero@jwp-mittendrin.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95



§6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede/r an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie/Er ist in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und haben kein Wahlrecht. Die Förderung ist nicht zwangsläufig durch Geld zu erbringen.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.
4. Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Vollversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus einer monatlichen Zahlung von 3,00 € oder mehr.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Tod,
 - durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende,
 - durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann,
 - durch Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedervollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliedervollversammlung;
- der Vorstand bestehend aus mindestens 3 und maximal 7 Vorstandsmitgliedern; der/dem Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und weiteren Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliedervollversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
- der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann, begleitet die Arbeit des Vorstandes kritisch,
- der besondere Vertreter, welcher auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung, für gewisse Geschäfte zu bestellen ist. (§30 BGB)

Tel.: 0 33 91 / 700 811
jwp-mittendrin.de
buero@jwp-mittendrin.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95



§ 8. Mitgliedervollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und beschließt über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - Konzepte des Vereins.
2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift oder Emailadresse der Mitglieder erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
3. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn von 1/3 der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird, so muss der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliedervollversammlung selbst einberufen.
4. Die Vollversammlung tagt öffentlich, solange nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine nichtöffentliche Vollversammlung fordern.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliedervollversammlung; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig auf Zuruf, schriftlich durch einen Stimmzettel. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhalten und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
7. Über die Verhandlung der Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollant/in und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erforderlich.

Tel.: 0 33 91 / 700 811
jwp-mittendrin.de
buero@jwp-mittendrin.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95



Satzung des JugendWohnProjekt „MittenDrin“ e.V.
Stand 19.08.2023
Emil-Wendland-Platz 1
16816 Neuruppin

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bzw. beruft eine/n Geschäftsführer/in, die/der dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt, falls es nicht möglich sein sollte den gesamten Vorstand zu versammeln. Mindestens ein fehlendes Vorstandsmitglied ist vorher zu befragen und nach der Entscheidung ist der gesamte Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§10. Schlussbestimmungen

1. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Verlangen des Amtsgerichts bzw. anderer Behörden kann der Vorstand ohne Beschluss der Vollversammlung vornehmen.
2. Die Satzung wurde am 19.08.2023 neu gefasst, womit alle vorhergehenden Satzungen keine Anwendung mehr finden.

Tel.: 0 33 91 / 700 811
jwp-mittendrin.de
buero@jwp-mittendrin.de
IBAN: DE81 1605 0202 1730 0101 95